



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail an Poststelle@...

Regierungen

Wasserwirtschaftsämter

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
78b-U8754.2-2014/35-208

Telefon +49 (89) 9214-3533
Dr. Josef Lettenbauer

München
23.01.2018

Entsorgung von mineralischen Abfällen und Bodenaushub

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Hintergrund der derzeitigen vielschichtigen und umfangreichen Diskussionen dieses Themas in der breiten Öffentlichkeit und der Politik teilen wir aus der Sicht der Abfallwirtschaft sowie der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes zur Entsorgung von mineralischen Abfällen und Bodenaushub Folgendes mit:

1. Entsorgung von Bodenaushub und Probenahme (LfU-Merkblätter):

- Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Bodenmaterial haben sich in den letzten Jahren nicht geändert. Die Entsorgung von mineralischen Abfällen erfolgt auf der Grundlage des bundesweit geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.
- Im Sinne einer praxisorientierten Umsetzung wurden zwei Leitfäden mit den betroffenen Wirtschaftszweigen abgestimmt, die darlegen, wann eine Verwertung

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arbellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

von mineralischen Abfällen ordnungsgemäß und schadlos ist und somit den unbestimmten Rechtsbegriff in § 7 Abs.3 KrWG näher ausfüllen:

- 2001: Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen,
- 2005: Leitfaden zu den Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden). Die Geltungsdauer des RC-Leitfadens wurde mit UMS vom 11.12.2017 bis zum Inkrafttreten der Mantelverordnung, längstens bis zum 31.12.2020 verlängert.

Der derzeit geltende Regelungsrahmen für die Verwertung von Bodenaushub besteht somit bereits seit mehr als 15 Jahren.

- Gemäß Anhang 4 Deponieverordnung (DepV) haben Abfalluntersuchungen vor einer Deponierung in der Regel gemäß der Richtlinie LAGA „PN 98“ (Stand Dezember 2001) zu erfolgen. Auch bei Verwertungsmaßnahmen stellt die Anwendung der LAGA PN 98 sicher, dass die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos ist (vgl. § 7 Abs. 3 KrWG).
- Bedingt durch die Berichterstattung zu aktuellen Schadensfällen (u. a. TechnoSan, Hutthurm, Schotterwerk in Aub) ist der Umgang mit mineralischen Abfällen in den Fokus geraten.
- Bei Untersuchungen wurde festgestellt, dass auch bei Material, das von der Herkunft her scheinbar unbedenklich war, z. T. Überschreitungen der Zuordnungswerte vorhanden sind. Die Verfüllgrubenbetreiber fordern deshalb von den Lieferanten des Verfüllmaterials Untersuchungen, um die Unbedenklichkeit des Materials zu bestätigen.
- In diesem Kontext sind bei Entsorgungsunternehmen, Verfüllbetrieben und Betrieben des Baugewerbes vermehrt Verständnisfragen zum Umgang mit mineralischen Abfällen aufgetreten.
- Die aufgetretenen Fragen wurden im Jahr 2016 im LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“ (Probenahmemerkblatt), im LfU-Merkblatt „Entsorgung von mineralischen Abfällen aus Baumaßnahmen - Umgang mit Kleinmengen“ („Kleinmengenmerkblatt“) sowie im LfU-Merkblatt „Umgang mit humusreichem und organischen Bodenmaterial“ aufgearbeitet. In die Erstellung der Merkblätter waren u. a. Vertreter der Wirtschaftsverbände im Rahmen des Runden Tisches „Entsorgung von mineralischen Abfällen und Bodenaushub“ eingebunden. Diese Merkblätter können auf der Homepage des LfU unter der Adresse

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm heruntergeladen werden.

- Ziel des Probennahmemerkbblatts ist ein praxis- und fachgerechter Vollzug bei der Probenahme von Boden und Bauschutt. Außerdem enthält das Merkblatt Hinweise, unter welchen Voraussetzungen auf Untersuchungen verzichtet werden kann oder eine Einstufung anhand von In situ-Untersuchungen möglich ist. Zweck des LfU-Merkblatts zur Beprobung ist es, den durch die PN 98 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) geforderten Untersuchungsumfang bei Haufwerken, soweit fachlich vertretbar, zu reduzieren. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Anwendung der „vollen“ PN 98 nicht in jedem Einzelfall erforderlich ist. Das Merkblatt enthält praxis- und fachgerechte Konzepte, die eine Untersuchung von Boden und Bauschutt zur Bestimmung des Entsorgungswegs (z. B. in für den jeweiligen Schadstoffgehalt zugelassenen Deponien oder Gruben) mit verhältnismäßigem Aufwand ermöglichen. Ein Verzicht auf die Beprobung von Böden und somit eine Erleichterung gegenüber dem bundesweit geltenden Regelwerk kann demnach unter den im Merkblatt geschilderten Umständen vorgenommen werden. Beispielsweise ist in der Regel keine analytische Untersuchung notwendig, wenn nach Auswertung vorhandener Unterlagen zum Standort keine anthropogenen oder geogenen Schadstoffbelastungen, die über einem gewissen Zuordnungswert ($> Z 0$) liegen, zu erwarten sind. Eine analytische Untersuchung ist in der Regel auch nicht erforderlich, wenn nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, wiederverwendet werden. Daneben sind in diesem Merkblatt auch Erleichterungen bei Flächen- und Linienbauwerken durch In situ-Beprobung enthalten. Wie am o. g. Runden Tisch vereinbart, hat das LfU diese Arbeitshilfe auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen in der Anwendung im November 2017 fortgeschrieben. Dort wird gleich zu Beginn klargestellt, dass Erleichterungen gegenüber den ansonsten verpflichtend durchzuführenden Probenahmen nach LAGA PN 98 möglich sind.
- Mit dem Kleinmengen-Merkblatt wurden u.a. die Möglichkeiten geschaffen, Kleinmengen nicht mehr chargenweise untersuchen zu müssen, sondern diese bis zu einem Haufwerk von 500 m³ zusammengefasst untersuchen zu können. Dies führt in der Praxis zu Erleichterungen und einer Kostenersparnis für den Bauherren, wenn die einschlägigen Regelwerke und Leitfäden bisher korrekt angewandt wurden.

- Humusreiche und organische Böden mit > 6% TOC sind für die Verfüllung in Gruben, Brüche und Tagebaue (GBT) nicht geeignet; der Leitfaden GBT gilt nur für mineralische Abfälle. Als Entscheidungshilfe für einen geeigneten Entsorgungsweg wurde das LfU-Merkblatt „Umgang mit humusreichem und organischen Bodenmaterial“ veröffentlicht.
- Die LfU-Merkblätter zur Entsorgung von mineralischen Bauabfällen und von Bodenaushub erleichtern als Hilfestellung für die Beteiligten den Vollzug und die Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen, ersetzen aber kein geltendes Recht.
- Für die Entsorgung von Bankettschälgut auf Deponien wurde von der OBB am 03.12.2010 die "Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut" eingeführt. Diese Richtlinie sieht zur Ablagerung von Abfällen auf Deponien eine In-situ-Probenahme für ein sog. Linienbauwerk zur Gewinnung von Laborproben vor, da die Haufwerksbeprobung nach DepV einen hohen logistischen Aufwand, z. B. zur Zwischenlagerung des Bankettschälguts, erfordern würde. Auf Kapitel 4 des LfU-Probenahmemerkblatts wird hingewiesen. Das LfU hat festgestellt, dass die In-situ-Beprobung als Erkenntnisquelle und als Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung nach § 8 Abs. 1 DepV dienen kann, um je nach vorgesehener Deponieklasse (z. B. bei DK 1-Deponien) im Einzelfall auf weitere Beprobungen und Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu verzichten. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 DepV sind zu beachten.
- Im bayerischen Alpenvorland befindet sich an mehreren Stellen natürlich angereichertes, geogenes Arsen im Boden. Die Entsorgung des bei Baumaßnahmen anfallenden arsenhaltigen Bodenmaterials wird dadurch erschwert, da zulässige Werte für die Verfüllung oder auch Deponierung nicht selten überschritten werden. Zur Sensibilisierung und Unterstützung der betroffenen Gemeinden, Bauherren, Planer und Behörden wurde daher im Jahre 2014 die LfU-/LfL-Handlungshilfe zum „Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ herausgegeben. Die Handlungshilfe stellt die Möglichkeiten zum Umgang mit diesen Böden im Rahmen des geltenden Rechts dar und soll zur Minimierung des Problems beitragen. Neue bzw. strengere Regelungen wurden durch die Handlungshilfe nicht festgelegt.
- Zu den Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf Böden wird auf das UMS vom 12.01.2012 (82a-U8773.1-2011/3-1) verwiesen. Darin werden insbesondere Anforderungen im Zusammenhang mit flächigen Geländeauffüllungen beschrieben.

- Fazit:
 - In den letzten Jahren ist es zu keiner Verschärfung der rechtlichen bzw. behördlichen Vorgaben gekommen, vielmehr wurden mit den LfU-Merkblättern Hilfestellungen für den Vollzug gesetzlicher Regelungen geschaffen und auch Spielräume für Erleichterungen festgelegt.
 - Die Konkretisierungen der LfU-Merkblätter können im Einzelfall allerdings auch als Verschärfungen empfunden werden. Etwa bestehende Unsicherheiten bei der Entsorgung von mineralischen Bauabfällen und von Bodenaushub könnten darauf beruhen, dass die schon bisher und auch weiter geltenden Regelungen zum Boden- und Gewässerschutz nach einzelnen Vorfällen von unrechtmäßigen Ablagerungen unzureichend gereinigten Materials, insbesondere in Gruben und Brüchen, „sensibler“ vollzogen werden.
 - Die Grubenbetreiber sind zudem ebenfalls vorsichtiger geworden und verlangen nun öfter Material-Untersuchungen auch dort, wo sie nicht zwingend vorgeschrieben sind, um sich vor etwaigen Schadensfällen zu schützen. Es steht den Betreibern von Gruben und Brüchen frei, Analysen zu fordern. Denn letztlich tragen sie die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verfüllung. Dadurch kann insgesamt der subjektive Eindruck entstehen, dass es Verschärfungen gegeben habe.

2. Geplante Mantelverordnung der Bundesregierung:

- Am 06.02.2017 hatte das Bundesministerium für Bau, Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Referentenentwurf für eine sog. „Mantelverordnung“ (Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV), zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) im Rahmen der Länderanhörung übersandt.
- Mit diesem Vorhaben sollen insbesondere die Umweltaanforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen erstmals bundeseinheitlich geregelt werden. Die EBV hat zum Ziel, Schadstoffe, die beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vor allem durch Sickerwasser in den Boden und das Grundwasser eindringen können, nachhaltig zu begrenzen.

- In der Stellungnahme Bayerns zur Mantelverordnung wurde u. a. die Aufnahme einer Öffnungsklausel für Länderregelungen bei Verfüllungen gefordert. Eine solche Länderöffnungsklausel ist in der vom Bundeskabinett am 03.05.2017 beschlossenen Fassung der BBodSchV allerdings nicht enthalten. Bei Inkrafttreten der Mantelverordnung in dieser Fassung wäre es deshalb künftig nicht mehr möglich, bei geeigneten Standortbedingungen neben Boden auch Bauschutt und höher belastete mineralische Materialien zur Verwertung in Verfüllungen zuzulassen.
- Die von der Bundesregierung beschlossene Mantelverordnung wurde dem Bundestag zugeleitet, der aber keine Änderungen beschlossen hat. Die Mantelverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. In den Beratungen der Bundesratsausschüsse hat sich gezeigt, dass die Mantelverordnung aus Sicht der Länder fachliche Mängel aufweist und einer Überarbeitung bedarf. Da der Bundesrat der Bundesregierung lediglich Maßgaben für den Erlass einer geänderten Verordnung machen kann, erschien der Mehrheit der Länder eine Beschlussfassung zu einem Zeitpunkt, zu dem weder die Zusammensetzung der künftigen Bundesregierung noch deren Haltung zur Mantelverordnung bzw. zu deren Überarbeitung absehbar ist, nicht zielführend. Die Behandlung der Mantelverordnung wurde daher in den Ausschüssen vertagt, bis das zuständige Bundesministerium mitteilt, ob die neu gebildete Bundesregierung am Verordnungsentwurf festhält. Angesichts der Kritik an der Mantelverordnung ist es auch denkbar, dass der aktuelle Verordnungsentwurf zurückgezogen und ein völlig neuer Entwurf vorgelegt wird.
- Mit Beschluss des Bayerischen Landtags vom 20.04.2016 wird die Staatsregierung aufgefordert, sich bei der Beratung der vom Bund geplanten Mantelverordnung dafür einzusetzen, dass die derzeit bestehenden Möglichkeiten der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen mit mineralischen Bauabfällen sowie Bodenaushub gemäß der in Bayern geübten Praxis auf Basis des bayerischen Verfüll-Leitfadens beibehalten werden können. Die Bayerische Staatsregierung wird sich bei den Beratungen im Bundesratsverfahren mit Nachdruck für eine praxisgerechte Ausgestaltung der Vorschriften einsetzen.

3. Mögliche Auswirkungen der Mantelverordnung auf die Deponiesituation in Bayern:

Zur Deponiesituation, insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Mantelverordnung, hat das StMUV die Regierungen bereits sensibilisiert. Eine vom LfU beauftragte Bedarfsprognose (Stand 2015) zeigt Folgendes:

- Grundlagen der Bedarfsprognose waren die vorhandenen Deponiekapazitäten und Ablagerungsmengen sowie das Aufkommen an mineralischen Abfällen und deren Entsor-

gungswege (Verwertung, Beseitigung). Die Entwicklung der Deponiekapazitäten wurde für den Prognosezeitraum bis 2025 in drei Szenarien (Istzustand, mögliche Einflussfaktoren, Änderung des rechtlichen Rahmens) betrachtet.

- Bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen (Istzustand) verfügt Bayern im Prognosezeitraum bis 2025 über ausreichend Deponiekapazitäten.
- Verschiedene Einflussfaktoren und insbesondere die geplante Mantelverordnung (siehe Nr. 2) könnten jedoch nach der Prognose zur Verschiebung nicht unerheblicher Mengen weg von der Verwertung hin zur Beseitigung auf Deponien, insbesondere der Klasse 0, führen. Ohne angemessene Übergangsfristen in der Mantelverordnung, für die sich Bayern im Bundesrat einsetzt, könnte sich dann schon im Prognosezeitraum Deponiebedarf ergeben.
- Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Deponiesituation in Bayern erneut vertiefend zu betrachten, wenn die materiellen Inhalte der Mantelverordnung verlässlich absehbar sind. Den Auftrag für eine derartige fortgeschriebene Bedarfsprognose hat das LfU im November 2017 erteilt.

4. Bayerischer Verfüll-Leitfaden:

- Der Verfüll-Leitfaden wurde im Rahmen des Umweltpakts Bayern in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem (damaligen) Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. (jetzt: Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.) erstellt und im Jahr 2002 bekanntgemacht. Anlass für die Erarbeitung des Leitfadens war ein Vorfall, bei dem in erheblichem Umfang ungeeignete Abfälle bei der Verfüllung nach einem Nassabbau Verwendung fanden. Der Verband und die Vertreter des StMUV waren sich einig, dass sich solche Fälle nicht wiederholen dürfen. Deshalb wurde vereinbart, dass im Regelfall neue Verfüllungen von Nassauskiesungen nicht mehr gestattet werden sollen. Grund dafür ist, dass geeignetes Material für die Verfüllung nach Nassabbau nicht in beliebiger Menge zur Verfügung steht, und eine lückenlose Überwachung von staatlicher Seite nicht leistbar ist.
- Der Leitfaden gilt in seinen Grundzügen bis heute unverändert. Änderungen wurden im Wesentlichen nur in Form von Konkretisierungen und Klarstellungen vorgenommen, soweit dies aus dem praktischen Vollzug heraus notwendig erschien. Der Grundsatz, dass für die Nachfolgenutzungen von Nassabbau keine Verfüllung erfolgen soll, hat weiterhin Bestand. Eine tendenziell restriktive Handhabung der im Verfüll-Leitfaden vorgesehenen

Ausnahmen ist auch künftig notwendig, damit das Ziel der Vorsorge für den Grundwasserschutz nicht konterkariert wird.

- Kies und Sand sind Rohstoffe, an denen es in Bayern grundsätzlich nicht mangelt. Im Unterschied zu Wasser können sie zudem in gewissem Umfang durch Sekundärrohstoffe ersetzt werden. Insofern gibt es keinen Anlass, die im Rahmen des Umweltpakts Bayern mit dem StMUV vereinbarte Strategie zum Schutz des Grundwassers in Frage zu stellen.
- Bayern pflegt mit der derzeitigen Verfüll-Praxis im Vergleich zu den anderen Bundesländern bei der Verwertung von mineralischen Abfällen in Gruben, Brüchen und Tagebauen ohnehin den liberalsten Umgang. Dass dies den Verbänden der Bauwirtschaft bewusst ist, lässt sich auch daraus entnehmen, dass sie sich für die Beibehaltung der bisherigen bayerischen Regelungen einsetzen.
- Wie bereits in Nr. 2 dargelegt, wird sich die Bayerische Staatsregierung im Hinblick auf den Beschluss des Bayerischen Landtags und die von Bayern geforderte Aufnahme einer Länderöffnungsklausel in die BBodSchV im Rahmen der Mantelverordnung auch weiterhin mit Nachdruck für eine praxismgerechte Ausgestaltung der Vorschriften einsetzen.
- Eine insbesondere aus Gründen der leichten Anwendbarkeit vorgenommene Fortschreibung des bayerischen Verfüll-Leitfadens befindet sich derzeit in der abschließenden Prüfung und Durchsicht.

5. Mögliche BImSchG-Genehmigungspflicht für die Zwischenlagerung von Bodenaushub:

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen sind nach Anhang 1, Nrn. 8.12.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV, bei gefährlichen Abfällen ab 30 t und bei nicht gefährlichen Abfällen ab 100 t Lagerkapazität, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.
- Diese Mengen können bei größeren Baumaßnahmen überschritten werden, wenn vor Ort mit Hilfe von Haufwerksbeprobungen eine Einstufung der Haufwerke durchgeführt werden muss. Sofern ein immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden müsste, hätte dies im Einzelfall erhebliche Zeitverzögerungen und Mehrbelastungen für alle Beteiligten zur Folge. Eine Zwischenlagerung von Bodenaushub zum Zwecke der Beprobung – auch auf einem an ein Bauprojekt angrenzenden Grundstück – kann entsprechend der in Bayern geübten Verwaltungspraxis jedoch auch als "Bereitstellung zur Abholung" und nicht als Zwischenlagerung aufgefasst werden. Für diesen Fall wäre somit kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Vorausset-

zung hierfür ist allerdings die Vorlage eines schlüssigen und vernünftigen Konzepts sowie ein absehbarer Zeitraum für diese Bereitstellungsphase.

- Hinweisen möchten wir auf die zu dieser und weiteren Fragestellungen auf der Homepage des LfU bereitgestellten FAQ „Allgemein und Beprobung“ unter http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq/index.htm. Demnach müssen Lager- und Bereitstellungsflächen so gestaltet sein, dass keine nachteiligen Auswirkungen verursacht werden können, insbesondere also Abschwemmungen von kontaminiertem Material, Versickerungen von gelösten Schadstoffen und Staubverwehungen verhindert werden. Zur Überprüfung der örtlichen Verhältnisse und zur Formulierung eventueller Schutzmaßnahmen sind im Vorfeld die zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt und Kreisverwaltungsbehörde) einzuschalten, auch wenn kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig ist.

6. Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch:

- Auf Bundesebene gab es seit 2012 keine Änderungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
- In Bayern wird ebenso wie in anderen Ländern zur Bestimmung der Schadlosigkeit auf ergänzende untergesetzliche Regelwerke zurückgegriffen. Das entsprechende LfU-Merkblatt Nr. 3.4/1 („Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“) wurde im Mai 2017 an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Die darin für pechhaltigen Straßenaufbruch getroffenen restriktiven Vorgaben gelten für privatwirtschaftliche Vorhabensträger ebenso wie für Maßnahmen der öffentlichen Hand. Bei der Verwertung des anfallenden Abfalls ist die – verschiedentlich geforderte - Anknüpfung daran, in wessen Eigentum die Fläche steht, auf der verwertet werden soll, aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Anzumerken ist, dass keine Verpflichtung besteht, weder für die öffentliche Hand noch für Privatpersonen, pechhaltigen Straßenaufbruch einzusetzen. Ein freiwilliger Verzicht bleibt – trotz der ggf. eröffneten fachlichen Möglichkeit – jedem Vorhabensträger in eigener Verantwortung überlassen. Die Verhältnisse der häufig genannten Vorfälle im Landkreis Passau sind aus unserer Sicht nicht auf ganz Bayern übertragbar, da es sich hier um das Vorgehen eines einzelnen Unternehmens handelte.
- Im LfU-Merkblatt sind materielle Anforderungen an den Einbau von pechhaltigen Materialien enthalten, die unabhängig vom Rechtsstatus des Bauherrn oder den Besitzverhält-


nissen am Einbauort gelten. Der Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch ist demnach beschränkt auf den Straßenbau bzw. große Flächen mit ähnlicher Oberflächenbefestigung, wie z. B. Parkplätze. Das Material muss insbesondere so eingebaut werden, dass kein Wasserzutritt erfolgt. Ausgeschlossen ist der Einbau in Privatwege außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten, in Wirtschaftswege sowie in Lärmschutzwälle. Der Einbau muss dokumentiert werden.

- Die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch an sich bedarf keiner eigenständigen Genehmigung oder Zulassung. Lediglich die konkrete Maßnahme, in deren Rahmen das Material an einer konkreten Stelle eingesetzt wird, bedarf einer – z. B. baurechtlichen – Erlaubnis. In diesem Zusammenhang muss überwacht werden, dass die Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die fachlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- Das LfU-Merkblatt wird derzeit im Hinblick auf eine Neueinstufung von Ausbauasphalt als nicht wassergefährdender Stoff (nwg) im Sinn der für die Lagerung von Stoffen geltenden Regelungen fortgeschrieben.
- Gemäß Allgemeinen Rundschreiben des BMVI (ARS) 16/2015 dürfen ab dem 01.01.2018 Baustoffgemische mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (Verwertungsklasse B und C der RuVA-StB) nicht mehr in Bundesfernstraßen eingebaut werden. Demgegenüber kann das bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Staatsstraßen anfallende teer-/pechhaltige Ausbaumaterial gemäß IMS vom 29.11.2017 auch künftig - wie bisher - im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahmen oder bei anderen zeitnah laufenden bayerischen Staatsstraßen-Baumaßnahmen in aufbereiteter Form eingebaut werden.

Die Regierungen werden gebeten, für einen sachgerechten und gleichmäßigen Vollzug unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Sorge zu tragen und die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend – ggf. in Dienstbesprechungen auf Regierungsbezirks-Ebene – zu informieren. Vor dem Hintergrund des mehrfach geäußerten Vorwurfs der Verschärfung der Vorgaben bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen und Bodenaushub durch die 2016 veröffentlichten LfU-Merkblätter sollen die mit diesem Schreiben übermittelten Informationen von den örtlichen Behörden zu einer Versachlichung der Diskussion vor Ort genutzt werden. Es wird darum gebeten, den öffentlich geäußerten Vorwürfen möglichst in einem persönlichen Gespräch mit den entsprechenden Personen zu begegnen. Die konkreten Umstände

der den Vorwürfen zugrundeliegenden Einzelfälle sollten hierbei erfragt und uns in Kopie übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kratzer', written in a cursive style.

Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin